

Bundessozialgericht

Az. : 11 RA 329/65

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Verkündet am
23. Nov. 1966

.....
Beklagte und Revisionsklägerin,

g e g e n

.....
Kläger und Revisionsbeklagter..

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat auf
die mündliche Verhandlung vom 23. November 1966
hin durch

Senatspräsident Dr. H a u e i s e n
- Vorsitzender -

Bundesrichterin Dr. S c h w a r z und

Bundesrichter S o n n e n b e r g

Bundessozialrichter G ü n t h e r und

Bundessozialrichter W e i n r e i c h

für Recht erkannt:

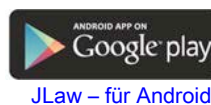
Auf die Revision der Beklagten werden das Urteil
des Hessischen Landessozialgerichts vom 15. Ju-
li 1965 und das Urteil des Sozialgerichts Kassel
vom 11. März 1964 aufgehoben.

Die Klage wird abgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

G r ü n d e :

I

Der Kläger, geboren 1940, erhielt die Waisenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung seines Vaters über das 18. Lebensjahr hinaus, weil er sich (seit April 1958) als Verwaltungslehrling bei der Landesversicherungsanstalt (LVA) Hessen in Berufsausbildung befand. Er bestand im Februar 1962 die A-Prüfung für den mittleren Dienst, seit 1. April 1962 war er als Verwaltungssekretär (im Beamtenverhältnis) tätig; damit entfiel die Waisenrente. Im Januar 1963 wurde der Kläger von seiner Anstellungsbehörde, der LVA Hessen, mit Wirkung vom 1. April 1963 zum Vorbereitungsdienst für den gehobenen Dienst (Ablegung der B-Prüfung) zugelassen. Im April 1963 beantragte er darauf, ihm die ("verlängerte") Waisenrente wieder zu gewähren, weil er ab 1. April 1963 wieder in Berufsausbildung stehe. Die Beklagte lehnte den Antrag mit Bescheid vom 15. Juli 1963 ab; der Kläger sei für die mittlere Beamtenlaufbahn ausgebildet worden, er habe die Verwaltungsprüfung abgelegt und sei Beamter dieser Laufbahn (Verwaltungssekretär) geworden; wenn er dann später bei Zahlung seines vollen Beamtengehalts auf den gehobenen Verwaltungsdienst vorbereitet worden sei, so habe er sich nicht mehr in einer Berufsausbildung im Sinne des § 44 Satz 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) befunden.

Das Sozialgericht (SG) Kassel gab der Klage mit Urteil vom 11. März 1964 statt. Das Hessische Landessozialgericht (LSG) wies die Berufung der Beklagten durch



- 3 -

Urteil vom 15. Juli 1965 zurück: Die Beschäftigung des Klägers (ab 1. April 1963) habe eine Ausbildung für einen Beruf und nicht die Verwertung der Arbeitskraft bezweckt; daß der Kläger bei Beginn seiner erneuten beruflichen Ausbildung schon Beamter gewesen und dann "Aufstiegsbeamter" geworden sei, sei ohne Bedeutung. Auch die Voraussetzung für die Weitergewährung der Waisenrente, daß die Waise außerstande sein müsse, sich selbst zu unterhalten, sei erfüllt; durch die Tätigkeit in der fraglichen Zeit sei die Arbeitskraft des Klägers voll in Anspruch genommen, so daß eine Erwerbstätigkeit zur gleichen Zeit unmöglich gewesen sei; daß der Kläger in dieser Zeit sein volles Gehalt als Verwaltungssekretär weiterbezogen habe, sei nicht ausschlaggebend, das Gehalt sei seinem Charakter nach nicht der Gegenwert für geleistete Dienste gewesen. Es habe danach ein Ausbildungsverhältnis im Sinne des § 44 Satz 2 AVG vorgelegen. Das LSG ließ die Revision zu.

Die Beklagte legte fristgemäß und formgerecht Revision ein und beantragte,

das Urteil des Hessischen LSG vom 15. Juli 1965 und das Urteil des SG Kassel vom 11. März 1964 aufzuheben und die Klage (gegen den Bescheid vom 15. Juli 1963) abzuweisen.

Sie rügte, das LSG habe § 44 AVG verletzt.

Der Kläger ist im Revisionsverfahren nicht vertreten.

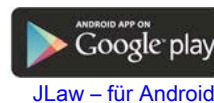
II

Die Revision der Beklagten ist zulässig (§§ 162 Abs. 1 Nr. 1, 164 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-); sie ist auch begründet.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Streitig ist, ob der Kläger (geb. 1940) für die Zeit ab 1. April 1963, also eine Zeit nach der Vollen-
dung seines 18. Lebensjahres, Anspruch auf die ("ver-
längerte") Waisenrente nach § 44 Satz 2 AVG (= § 1267
Satz 2 der Reichsversicherungsordnung -RVO-) hat. Die
Entscheidung hängt davon ab, ob sich der Kläger in der
Zeit seiner Vorbereitung zum gehobenen Verwaltungsdienst
(bis zum Abschluß der B-Prüfung) noch in einer Berufsaus-
bildung im Sinne des § 44 Satz 2 AVG befunden hat, ob-
gleich er nach Abschluß seiner Ausbildung für den middle-
ren Dienst bereits seit April 1962 als Verwaltungssekre-
tär tätig gewesen ist und in der Zeit seiner Vorbereitung
für den gehobenen Dienst seine vollen beamtenrechtlichen
Dienstbezüge als Verwaltungssekretär bezogen hat.

Die Beklagte hat den streitigen Anspruch - entgegen der
Ansicht des LSG und des SG - in dem angefochtenen Bescheid
vom 15. Juli 1963 zu Recht verneint; der Kläger hat sich
während der Vorbereitungszeit zum gehobenen Dienst nicht
mehr in einer Berufsausbildung im Sinne des § 44 Satz 2
AVG befunden.

Das Bundessozialgericht (BSG) hat bereits mehrfach ent-
schieden, daß nicht jede Ausbildung, der sich ein Kind
nach Vollendung des 18. Lebensjahres unterzieht, als Schul-
oder Berufsausbildung im Sinne von § 44 Satz 2 AVG anzu-
sehen ist. Sinn und Zweck der in § 44 Satz 2 AVG getroffe-
nen Regelung über den "verlängerten" Anspruch auf Waisen-
rente gehen dahin, die Fälle zu erfassen, in denen das
Kind - entgegen der angenommenen Regel - auch nach Voll-
endung des 18. Lebensjahres noch auf elterliche Unterhalts-
leistungen angewiesen ist, weil seine Ausbildung noch
nicht abgeschlossen ist und es sich deshalb noch nicht

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



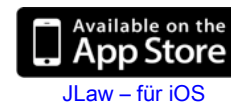
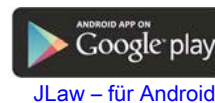
- 5 -

selbst durch eine Erwerbstätigkeit unterhalten kann (Urt. des erkennenden Senats vom 1. Juli 1964, BSG 21, 185 mit weiteren Hinweisen). Eine Schul- oder Berufsausbildung vermag den Anspruch nach § 44 Satz 2 AVG nur dann zu begründen, wenn das Kind infolge dieser Ausbildung gehindert ist, sich selbst den ausreichenden Lebensunterhalt zu verdienen. Um eine Berufsausbildung im Sinne des § 44 Satz 2 AVG handelt es sich deshalb nicht, wenn sich die Ausbildung im Rahmen einer Erwerbstätigkeit vollzieht, die den vollen Unterhalt des Kindes sichert, so daß es neben dieser Ausbildung auf keine andere Erwerbstätigkeit zur Sicherung des Lebensunterhalts angewiesen ist. Dies ist dann der Fall, wenn - wie hier - ein Beamter des mittleren Dienstes bei voller Weiterzahlung seiner beamtenrechtlichen Dienstbezüge auf den gehobenen Dienst vorbereitet wird. Die Ausbildung, der sich der Kläger unterzogen hat, d.h. die Vorbereitung auf den gehobenen Dienst, hat ihn nicht gehindert, sein - entgeltliches - Beschäftigungsverhältnis bei seiner Anstellungsbehörde fortzusetzen und damit - wie ein anderer Beamter - seinen Lebensunterhalt sicherzustellen. Wenn der Kläger in der streitigen Zeit nicht mehr mit den "normal anfallenden Arbeiten" eines Verwaltungssekretärs befaßt gewesen ist, so bedeutet das nicht, daß das bisherige entgeltliche Beschäftigungsverhältnis des Klägers beendet gewesen ist. Der Kläger hat seine Dienstbezüge als Verwaltungssekretär nicht - wie das LSG meint - ohne Gegenleistung erhalten. Die Anstellungsbehörde hat nicht auf die Dienstleistung des Klägers "verzichtet", sie hat nur - vorübergehend - die Art seiner Beschäftigung geändert. Der Kläger hat auch mit seiner Beschäftigung zur Vorbereitung auf den gehobenen Dienst, die darin bestanden hat, daß er von Beamten des gehobenen Dienstes unterwiesen worden, auf deren Anleitung tätig gewesen ist oder an Lehrgängen teilgenommen hat, Dienst geleistet und ist für diesen Dienst besoldet worden. Die Beschäftigung des Klägers während dieses Vorbereitungsdienstes hat nicht nur seinem eigenen Interesse an einem beruflichen Aufstieg

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

gedient, sondern auch den Interessen der Behörde, zumindest dem Interesse der Behörde daran, ihren Bedarf an qualifizierten Verwaltungskräften zu decken. Die Zahlung der Dienstbezüge während des Vorbereitungsdienstes an den Kläger hat danach nicht auf einer "Freigebigkeit" der Behörde beruht; vielmehr hat der Kläger auch während seines Vorbereitungsdienstes in einem Beschäftigungsverhältnis gestanden, das ihm einen Anspruch auf seine vollen Dienstbezüge – nicht nur auf einen Unterhaltszuschuß wie bei Beamtenanwärtern – gegeben hat. Diese Dienstbezüge haben es dem Kläger ermöglicht, sich selbst zu unterhalten. Während der Unterhaltszuschuß eines Beamtenanwärters bezweckt, die wirtschaftliche Lage dieses Beamten im Vorbereitungsdienst zu erleichtern, nicht aber, jedenfalls nicht in der Regel, den Unterhalt sicherzustellen, ist es der Zweck der Dienstbezüge eines Beamten, den Lebensunterhalt zu sichern; dies gilt für einen Beamten, der für eine andere Berufslaufbahn vorbereitet wird, ebenso wie für den, der den üblichen dienstlichen Tätigkeiten nachgeht. Es schließt jedenfalls die Gewährung der vollen Dienstbezüge an einen Beamten die Annahme aus, daß sich der Empfänger noch in einer Berufsausbildung im Sinne des § 44 Satz 2 AVG befindet (so auch Urt. des BSG vom 6. April 1965, SozR Nr. 15 zu § 1267 RVO); ob das gleiche auch gilt, wenn andere Bezüge gewährt werden, die praktisch einer vollen Alimentierung gleichkommen, ist in dieser Sache nicht zu entscheiden.

Da das LSG und das SG die Sach- und Rechtslage nicht zutreffend gewürdigt haben, sind auf die Revision der Beklagten die Urteile des LSG und des SG aufzuheben;



- 7 -

die Klage ist abzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)